

Nr. 731

**Beschluss
betreffend Vollziehung der Art. 15 und 95,
Absatz 2, des Bundesgesetzes
über die Enteignung vom 20. Juni 1930**

vom 20. Juli 1931* (Stand 19. März 1971)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

in Vollziehung der Art. 15 und 95 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930¹,

auf den Antrag des Justizdepartementes,

beschliesst:

1. Der Friedensrichter ist zuständige Lokalbehörde für die Schadensfeststellung nach Art. 15 des Bundesgesetzes, welcher lautet:
«Handlungen, die zur Vorbereitung eines Unternehmens, für das die Enteignung beansprucht werden kann, unumgänglich notwendig sind, wie Begehungen, Planaufnahmen und Vermessungen, müssen wenigstens fünf Tage vor der Vornahme dem Eigentümer schriftlich angezeigt werden und dürfen wider den Willen des Eigentümers nur mit Bewilligung des Bundesrates erfolgen. Für Begehungen, die zur Aufstellung des Planes des Unternehmens erforderlich sind, genügt jedoch eine in den betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zu erlassende Bekanntmachung.»²
«Für den Schaden aus vorbereitenden Handlungen ist voller Ersatz zu leisten, der auf Kosten des Eigentümers endgültig durch eine von der Kantonsregierung zu bezeichnende Behörde oder Amtsperson festzustellen ist. Das Verfahren wird durch Verordnung des Bundesgerichtes geregelt.»

* V XI 38

¹ SR 711

² Art. 15 Abs. 1 lautet gemäss Änderung vom 18. März 1971 wie folgt: «Handlungen, die zur Vorbereitung eines Unternehmens, für das die Enteignung beansprucht werden kann, unumgänglich notwendig sind, wie Begehungen, Planaufnahmen, Aussteckungen und Vermessungen, müssen mindestens fünf Tage vor der Vornahme dem Eigentümer schriftlich angezeigt werden und dürfen wider den Willen des Eigentümers nur mit Bewilligung des in der Sache zuständigen Departementes erfolgen. Für Begehungen, die zur Aufstellung des Planes des Unternehmens erforderlich sind, genügt jedoch eine in den betroffenen Gemeinden in ortsüblicher Weise zu erlassende Bekanntmachung.»

2. Für die Verteilung der Enteignungsentschädigung an die dinglich Berechtigten nach Art. 96–100 des Bundesgesetzes ist in den Gemeinden ohne Grundbuch der Hypothekarschreiber und in Gemeinden mit Grundbuch das Grundbuchamt zuständig.
3. Dieser Beschluss ist urschriftlich in das Staatsarchiv niederzulegen, im Kantonsblatt öffentlich bekanntzumachen, dem Obergericht, dem kantonalen Grundbuchinspektor, sämtlichen Friedensrichtern und Hypothekarschreibern sowie den Departementen des Bau- und Justizwesens und dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mitzuteilen.

Luzern, 20. Juli 1931

Namens des Regierungsrates

Der Schultheiss: Ott

Der Staatsschreiber-Stellvertreter: Crivelli